



HESSISCHER LANDTAG

30. 09. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 18.05.2021**Anti-israelische Demonstrationen - Teil II****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport**

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zusammenhang mit den jüngsten anti-israelischen Demonstrationen forderten verschiedene CDU-Politiker die Bundesländer auf, „antisemitische Migranten“ auszuweisen bzw. abzuschicken, wenn diese sich in Deutschland antisemitisch betätigen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Aufruf zum Hass gegen Teile der Bevölkerung und die Gefährdung des friedlichen Zusammenlebens vom Aufenthaltsgesetz als besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse eingestuft wird. Daher seien die Länder aufgerufen, diese Möglichkeit zur Ausweisung konsequent zu nutzen. Der Sprecher der Bundesregierung hält Abschiebungen jedoch nur in wenigen Fällen für praktikabel und forderte, sich dem Antisemitismus „breit entgegenzustellen“ - etwa durch vermehrte Aufklärung. Ein CDU-Politiker erklärte, dass „die uneingeschränkte Akzeptanz jüdischen Lebens ein Maßstab für gelungene Integration“ sei. Diese Akzeptanz müsse auch Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft sein. Zahlreiche der Teilnehmer an antisemitischen Demonstrationen seien jedoch deutsche Staatsbürger, die in zweiter oder dritter Generation in Deutschland leben. Der Verfassungsschutz wies daraufhin, dass „Antisemitismus in islamischen Ländern von Kindheit an anerzogen werde und über das Internet auch in muslimischen Gemeinschaften in Deutschland präsent sei.“ (Wiesbadener Kurier Stadtausgabe vom 18. Mai 2021).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Haben die zuständigen Behörden bislang im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels antisemitische Aktivitäten des Antragstellers – z.B. Aufruf zum Hass, antisemitische Äußerungen oder Angriffe gegen jüdische Einrichtungen – besonders überprüft?

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsinteresse besteht. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, weil der Betroffene beispielsweise zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG), sind hessische Ausländerbehörden unter Beachtung der §§ 53 Abs. 2 ff. AufenthG von Gesetzes wegen gehalten, den beantragten Titel zu versagen.

Frage 2. In wie vielen Fällen wurde in den vergangenen fünf Jahren in Hessen ein Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels aufgrund antisemitischer Aktivitäten des Antragstellers abgelehnt?

Frage 3. Wie viele Ausländer wurden in den vergangenen fünf Jahren aus Hessen ausgewiesen bzw. abgeschoben, weil sie sich antisemitisch betätigt hatten?

Frage 4. In wie vielen der unter drittens bzw. viertens aufgeführten Fällen waren Klagen gegen die Ablehnung eines Aufenthaltstitels bzw. gegen die Ausweisung bzw. Abschiebung erfolgreich?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 bis 4 gemeinsam beantwortet. Bzgl. der nachgefragten Daten erfolgt keine statistische Erfassung. Die Beantwortung der Fragen würde eine händische Auswertung sämtlicher Akten durch die zuständigen Ausländerbehörden erforderlich machen und stellt damit einen unverhältnismäßigen Aufwand dar.

Frage 5. Plant die Landesregierung, zukünftig antisemitische Aktivitäten als besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse einzustufen und die zuständigen Behörden anzuweisen, dies bei der Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltstiteln entsprechend zu berücksichtigen?

Das Handeln der Ausländerbehörden wird bereits durch das Gesetz determiniert (siehe Antwort auf Frage 1) und durch die nach Art. 84 Abs. 2 Grundgesetz erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 hinreichend gebunden. Die dort formulierten Grundsätze zur Titelerteilung halten der zwischenzeitlich erfolgten Novellierung des Ausweisungsrechts stand.

Frage 6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass „die uneingeschränkte Akzeptanz jüdischen Lebens ein Maßstab für gelungene Integration“ ist und Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft sein muss?

Die Landesregierung kommentiert aus grundsätzlichen Erwägungen keine einzelnen Meinungsäußerungen von Vertretern politischer Parteien.

Die uneingeschränkte Akzeptanz jüdischen Lebens muss Maßstab unserer Gesamtgesellschaft sein. Daher engagiert sich die Landesregierung für jüdisches Leben und im Kampf gegen Antisemitismus. Zahlreiche Präventionsprojekte und Maßnahmen der politischen Bildung werden von den Fachministerien verwirklicht und unterstützt (siehe dazu unten die Antwort auf die Fragen 9 und 10). Die Einsetzung des Landesbeauftragten für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus soll ebenfalls dazu beitragen, antisemitische Stereotypen, Haltungen und Handlungen zu bekämpfen und das gemeinsame Miteinander zu stärken. Diese Maßnahmen und Projekte richten sich an alle Bevölkerungsgruppen und zielen nicht nur auf den Bereich der Zuwanderung und der Einbürgerung.

Das Staatsbürgerschaftsrecht fällt in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Für eine Einbürgerung sind mehrere Kriterien zu erfüllen. Dementsprechend ist es erforderlich, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes zu bekennen und Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland im Rahmen des Einbürgerungstests nachzuweisen. Diese Regelungen hält die Landesregierung für angemessen.

Frage 7. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die derzeitige Aufklärung über Antisemitismus, den Nahostkonflikt und das Existenzrecht des Staates Israel in den hessischen Schulen ausreichend ist, um antisemitische Aktivitäten unter muslimischen Schülern zu verhindern?

Frage 8. Falls siebte zutreffend: Wie erklärt sich die Landesregierung die hohe Anzahl von muslimischen Zuwanderer bzw. Personen mit muslimischem Migrationshintergrund unter den Teilnehmern der anti-israelischen Demonstrationen?

Frage 9. Falls siebte unzutreffend: Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um das unter siebte aufgeführte Ziel zu erreichen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 bis 9 gemeinsam beantwortet.

Es gibt unterschiedliche Erscheinungsformen von Antisemitismus. Antisemitismus kann sich unter anderem religiös, sozial, politisch, rassistisch und als Mischung dieser Formen zeigen. Für die Hessische Landesregierung ist es ein sehr wichtiges Ziel, gegen alle Formen des Antisemitismus vorzugehen und auch präventiv Maßnahmen an den Schulen anzubieten.

In diesem Sinne hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport einen Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK - 214. Sitzung der vom 16. bis 18. Juni 2021 in Rust) initiiert. Die IMK hat sich dafür ausgesprochen, zu jeder Zeit entschieden gegen alle Formen des Antisemitismus einzutreten - sowohl mit den Mitteln der Strafverfolgung als auch mittels Prävention.

Das Hessische Kultusministerium unterstützt die Aufklärung über die angesprochenen Themen in Schulen in verschiedenen Bereichen. Beispielfhaft lassen sich folgende Maßnahmen benennen:

Auf der Sitzung der Kultusministerkonferenz vom 11. Juni 2021 wurde eine Empfehlung zum Umgang mit Antisemitismus in der Schule verabschiedet. Gemeinsam mit anderen Ländern hat Hessen in einer Arbeitsgruppe mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Bund-Länder-Kommission der Antisemitismusbeauftragten diese Empfehlung erstellt.

Grundsätzlich findet der Großteil der schulischen Präventionsarbeit im Unterricht statt. Nach dem Hessischen Schulgesetz sollen Schülerinnen und Schüler dazu befähigt werden, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen. Dieser Erziehungsauftrag wird in den Schulen auf vielfältige Weise umgesetzt. Dazu gehört die Grundhaltung, gegen jegliche Form von Antisemitismus und religiösem Mobbing vorzugehen. Im Jahr 2018 hat das Hessische Kultusministerium den Erlass „Antisemitismus in der Schule“ veröffentlicht. Damit wird

vorgegeben, dass alle antisemitischen Vorfälle auf dem Dienstweg an die Staatlichen Schulämter gemeldet werden müssen, damit auf jeden einzelnen Vorfall angemessen reagiert werden kann.

Darüber hinaus unterstützen das Hessische Kultusministerium und die Bildungsstätte Anne Frank die Schulen mit dem Projekt „Antisemi-was?“. Das Projekt beinhaltet ein Präventions-, Interventions- und Beratungsprogramm, welches Schülerinnen und Schüler für die Gefahren von Antisemitismus sensibilisiert, bei Konfliktfällen Hilfe anbietet und Lehrkräfte bei der Antisemitismusprävention unterstützt. Im Rahmen des Projekts werden Workshops für Schülerinnen und Schüler ab einem Alter von 13 Jahren durchgeführt. Unter anderem finden Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte aller Fachrichtungen und Schulformen statt. Die Themen der Workshops und Lehrerfortbildungen können nach Bedarfslage der Schulen angepasst werden. Die Maßnahmen werden auch in digitaler Form durchgeführt.

In dem Kooperationsprojekt „Netzwerk-Lotsen Antisemitismus-/Extremismusprävention“ des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport werden hessenweit Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen geschult. Im Schulalltag agieren sie bei Fragen und Konfliktfällen im Kontext extremistisch oder antisemitisch motivierten Verhaltens. Sie sind verstärkt im Bereich von Konflikten mit Bezug zur Religiosität der Schülerinnen und Schüler tätig und agieren als unmittelbare Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in ihrer jeweiligen Schule.

Das Kultusministerium und die Gedenkstätte Yad Vashem in Israel bieten außerdem auf der Grundlage einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung jährliche Fortbildungsreisen für hessische Lehrkräfte nach Jerusalem an. Die hessischen Lehrkräfte können sich vor Ort in der Internationalen Schule von Yad Vashem über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Erinnerungspädagogik informieren, an Workshops zur Vermittlung des jüdischen Lebens in Europa teilnehmen sowie methodisch-didaktische Herangehensweisen kennenlernen, um Schülerinnen und Schüler auf Besuche von NS-Gedenkstätten vorzubereiten. Yad Vashem bietet den Schulen als Unterstützung hierfür eine breite Sammlung von Materialien an, die im Unterricht jahrgangsübergreifend einsetzbar sind.

Das Hessische Kultusministerium unterstützt mit der Abordnung von Lehrkräften das Fritz Bauer Institut, das sich mit Vermittlung der Geschichte und Nachgeschichte der Shoah befasst. Dadurch werden unter anderem Lehrerfortbildungen, Workshops für Schülerinnen und Schüler sowie Studientage ermöglicht.

Das Hessische Kultusministerium unterstützt zudem das Jüdische Museum Frankfurt am Main. Abgeordnete Lehrkräfte unterstützen unter anderem Lehrerfortbildungen, verschiedene Workshops für Schülerinnen und Schüler, Studientage zur Vermittlung von jüdischer Geschichte und Gegenwart.

Auch das „Projekt Jüdisches Leben in Frankfurt“ wird vom Hessischen Kultusministerium gefördert. Die Projektgruppe forscht über die Schicksale ehemaliger Frankfurterinnen und Frankfurter jüdischer Herkunft, organisiert Zeitzeugengespräche in Schulen und hat ein methodisches Konzept für die Vor- und Nachbereitung solcher Begegnungen entwickelt.

„Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ ist ein Projekt von und für Schülerinnen und Schüler. Es wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung und bietet die Möglichkeit, das geistige Klima an der Schule aktiv mitzugestalten und zivilgesellschaftliches Engagement zu entwickeln. Das Projekt wird vom Verein Courage e.V. getragen. Die Landeskoordination in Hessen liegt bei der Bildungsstätte Anne Frank und wird vom Hessischen Kultusministerium unterstützt.

Im Jahr 2015 wurde das Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ ins Leben gerufen. Das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) im Hessischen Innenministerium hat unter Einrechnung der Bundesmittel mittlerweile ein Fördervolumen von über 10 Mio. €. In dem Programm wurde eine eigene Fördersäule E „Bekämpfung von Antisemitismus“ eingerichtet. Seit dem Jahr 2020 werden aus diesen Mitteln elf Projekte speziell im Bereich der Antisemitismusprävention gefördert. Für das Jahr 2021 stehen rund 842.000 € Fördergeld zur Verfügung.

Wiewohl die Projekte zumeist unabhängig von ethnischen Zugehörigkeiten des Zielpublikums konzipiert sind, existieren bereits auch solche, die ausdrücklich und mit geeigneten pädagogischen und didaktischen Konzepten das Phänomen Antisemitismus als Teilmenge des Extremismus und der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit in Schulen behandeln. Beispielhaft können in diesem Zusammenhang die geförderten Angebote des Jüdischen Museums Frankfurt am Main „Anti-Anti – Museum Goes School“ an hessischen Berufsschulen und der Theaterworkshop „Wahrheiten und Narrheiten“ genannt werden. Darüber hinaus werden eine Vielzahl weiterer Projekte und Anlaufstellen in Hessen gegen Antisemitismus von dem an das Hessische Ministerium des Innern

und für Sport angegliederte Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus gefördert.

In Bezug auf die personelle Zusammensetzung des Demonstrationsgeschehens kann im Übrigen keine validierte Aussage getroffen werden. Aus wissenschaftlichen Studien kann entnommen werden, dass insbesondere in manchen Ländern der arabischen Region die Agitation gegen den Staat Israel und gegen Juden staatlicherseits betrieben und gefördert wird und gesellschaftlich weit verbreitet und akzeptiert ist. Ein entsprechendes Feindbild ist insofern teilweise tief verwurzelt.

Frage 10. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in der Vergangenheit ergriffen, um die Verbreitung des Antisemitismus über das Internet in muslimischen Gemeinschaften in Deutschland zu unterbinden?

Seit dem 16. Januar 2020 steht allen Bürgerinnen und Bürgern mit der Meldestelle „Hessen gegen Hetze“ eine staatliche Anlaufstelle in Hessen zur Verfügung, um Hass und Hetze im Internet zu melden. Diese gewährleistet eine schnelle Reaktionszeit durch rasche Erfassung und Dokumentation, die Möglichkeit, eine gezielte und bürgernahe Beratung anzubieten sowie eine direkte Übermittlung der Meldungen an die jeweils zuständige Stelle.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) legt die Meldestelle außerdem Beschwerde bei den Betreibern sozialer Netzwerke mit dem Ziel der Sperrung oder Löschung rechtswidriger Inhalte ein.

Der Meldestelle wurden bis zum 28. Mai 2021 insgesamt 88 antisemitische Beiträge gemeldet, von denen 73 wie folgt strafrechtlich eingestuft und an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/M. – Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) – weitergeleitet wurden:

§ 130 StGB – Volksverhetzung	64
§ 185 StGB – Beleidigung	3
§ 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	2
§ 140 StGB – Belohnung und Billigung von Straftaten	1
§ 187 StGB – Verleumdung	1
§ 111 StGB – Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	1
§ 189 StGB – Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener	1

56 der genannten Sachverhalte leitete die Meldestelle darüber hinaus wegen extremistischer Anzeichen an das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen weiter.

Da die gemeldeten Äußerungen in 19 Fällen in einem sozialen Netzwerk erfolgten und zum Zeitpunkt der Meldungen noch abrufbar waren, legte die Meldestelle Beschwerde bei dem jeweiligen Anbieter des betroffenen sozialen Netzwerks nach dem NetzDG ein. In 16 Fällen wurden die Beiträge gelöscht. In drei Fällen lehnten die Betreiber eine Löschung ab.

Sofern dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen strafrechtlich relevante antisemitische Internetbeiträge bekannt werden, gleich aus welchem extremistischen Spektrum, werden diese an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Zudem stellt die Aufklärung über Antisemitismus gerade auch im Internet einen Schwerpunkt der Präventionstätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz dar. Auf die Antwort zu Frage 1 des Teil III (Drucks. 20/5791) wird verwiesen.

Wiesbaden, 9. September 2021

Peter Beuth